DER LANDRAT
DES KREISES TRIER-SAARBURG

54290 TRIER, 04. Jan. 2021

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses
des Kreistages Trier-Saarburg

Eilentscheidung
des Landrates gemäß § 42 Landkreisordnung (LKO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege der Eilentscheidung habe ich mit Zustimmung des Kreisvorstandes anstelle des Kreisausschuss nach § 42 LKO folgende Entscheidung getroffen:

Hangrutsch an der K 29 zwischen Kordel und Hochmark
Auftragserteilung an die Fa. Sidla und Schönberger zur kurzfristigen Sanierung des vorliegenden Böschungsrutsches; Art der Arbeiten wie folgt:

- Einbau von Erdbetonstützkörpern
- Anlage eines Randbalkens
- Anlegung von Entwässerungsrigolen zur Ableitung des Wassers

Die hierbei entstehenden Gesamtkosten belaufen sich lt. Angebot der Fa. Sidla und Schönberger auf **155.653,64** €.

Begründung:

Am 01.02.2021 um 6.30 Uhr ereignete sich auf der K 29 zwischen Kordel und Hochmark an der Kilometrierung 1.6 ein folgenschwerer Unfall. Ein Teilstück der Straße ist auf einer Länge von ca. 10 Metern abgerutscht, Tiefe der Fuge ca. 6 Meter. Auf diesem Teilstück befanden sich zum Zeitpunkt des Absackens zwei Fahrzeuge;

Landkreis Trier-Saarburg
ADRESSE: WILLY-BRANDT-PLATZ 1, 54290 TRIER
POSTFACH 2620, 54216 TRIER
TELEFON: (0651) 715-236 E-MAIL: LANDRAT@TRIER-SAARBURG.DE
TELEFAX: (0651) 715-17601 INTERNET: WWW.TRIER-SAARBURG.DE
REGION TRIER

zum einen ein PKW (Golf) sowie ein unbeladenes LKW-Langholzfahrzeug mit Hänger. Beide Fahrzeuge stürzten in die Tiefe; die Fahrer wurden verletzt.

In der Zwischenzeit wurden die Fahrzeuge geborgen. Der Gutachter des LBM sowie ein externes geologisches Fachbüro sind mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Entsprechende Vermerke bzw. Gutachten werden uns kurzfristig vorgelegt. Der Ortsteil Hochmark ist ausschließlich über die K 29 erschlossen und aktuell somit von der Außenwelt abgeschnitten. Alternative Wege (Waldwege) sind lediglich für geländegängige Fahrzeuge passierbar. Hier ist sofortiges Handeln notwendig; eine kurzfristige Sanierung des vorliegenden Böschungsrutsches ist unabdingbar.

Durch die Geologen vor Ort wurde der Einbau von Erdbetonstützkörpern und die Anlage eines Randbalkens als Sanierungsmaßnahme empfohlen. Zur Ableitung des Wassers werden zusätzliche Entwässerungsrigolen angelegt. Die Erdbeton-stützkörper sollen im sogenannten Hydrozementationsverfahren hergestellt werden. Hierbei wird zu liefernder Boden mit Zementsuspension gemischt und ein Erdbeton hergestellt, welcher die Standsicherheit der Böschung wiederherstellt.
Dieses Verfahren wurde bereits mehrfach mit Erfolg eingesetzt, zuletzt bei der Sanierung des Böschungsrutsches der K 53 bei Geizenburg in 2019. Diese Maßnahme ist vom Schadensumfang mit dem jetzigen Schadensfall vergleichbar. Damals waren Kosten in Höhe von rd. 110.000,00 € entstanden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme sollte von der Möglichkeit der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden und hier ausnahmsweise die freihändige Vergabe an die Fa. Sidla und Schönberger erfolgen. Nach § 3a, Abs. 3 Nr. 2 VORB/A ist die freihändige Vergabe dann zulässig, wenn die Leistung besonders dringlich ist. Dies ist im vorliegenden Fall unbestritten.
Die Fa. Sidla und Schönberger kann sofort mit den Arbeiten beginnen.

Für die Herstellung des Straßenoberbaus (Asphalt) will der LBM mittels einer Preisanfrage an 4 -5 Fachfirmen Angebote einholen. Entsprechenden Vorbereitungen wurden bereits seitens des LBM in die Wege geleitet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt 6 – Abteilung 6, Finanzen und Kommunales, Kreisstraßen durch Einsparungen im Budget zur Verfügung.

Die Dringlichkeit für eine Eilentscheidung nach § 42 LKO ist hier geboten. Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits begonnen.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Schartz
(Landrat)

Anlage: Angebot der Fa. Sidla und Schönberger